

Was ist häusliche Gewalt?

Der Begriff „häusliche Gewalt“ umfasst alle Formen der körperlichen, sexuellen und seelischen Gewalt, auch soziale und ökonomische Gewalt, die Ihnen und Ihren Kindern zu Hause oder im sozialen Nahraum angetan wird, wie z. B. Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung, Stalking, Freiheitsberaubung und Erpressung.

Häusliche Gewalt hat viele Facetten: schlagen, würgen, treten, schubsen, bedrohen, demütigen, einsperren, isolieren, das Telefonieren untersagen, nachstellen, zu sexuellen Handlungen zwingen, ... usw.



Beratungsstelle bei Häuslicher Gewalt

Stuttgarter Straße 17
71032 Böblingen
E-Mail: beratung@frauenhelfenfrauenbb.de
Telefon: 07031 / 632 808

Telefonzeiten:

Mo, Di, Do: 10 – 13 Uhr
Mi: 13 – 16 Uhr

Notrufzeiten: Nachts ab 20.00 Uhr sowie an Wochenenden und an Feiertagen rund um die Uhr.

Notruftelefon: 07031 / 222 066

Unser Informations- und Beratungsangebot ist kostenlos.

Trägerverein:

Wird gefördert vom:



Für Ihre Spende an den Trägerverein:

Vereinigte Volksbank AG Böblingen
BLZ: 603 900 00, Konto-Nr.: 280 239 009
IBAN: DE92 6039 0000 0280 2390 09
BIC: GENODES1BBV

Impressum: 2013,
Frauen helfen Frauen e.V. Kreis Böblingen
Landkreis Böblingen, Gleichstellungsbeauftragte



Beratungsstelle bei Häuslicher Gewalt

Telefon 07031 / 632 808

**Ohne Gewalt leben.
Sie haben ein Recht darauf!**
Beratung bei häuslicher Gewalt

Frauen helfen Frauen e.V. Kreis Böblingen


1

Polizei anrufen: 110

2

Beratung wahrnehmen!



Beratungsstelle
bei Häuslicher Gewalt

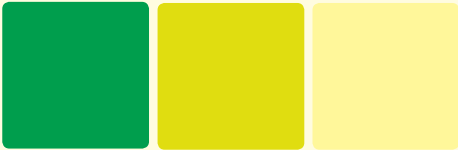
Telefon: 07031 / 632 808

Notruftelefon: 07031 / 222 066


Wir helfen Ihnen einen gewaltfreien Weg zu finden, informieren und beraten Sie bei häuslicher Gewalt im Landkreis Böblingen.

Wir unterstützen Sie bei der Krisenintervention in Akutsituationen: Persönliche Einzelberatung, Klärung der Gefährdungssituation und Begleitung für **Frauen und Kinder bei Gewalterfahrungen** und bei **Stalking** (Verfolgung und Belästigung). Wir beraten zeitnah und unterstützen Betroffene nach einem Polizeieinsatz mit **Wohnungsverweis** (Platzverweis) wegen häuslicher Gewalt.

Die Beratung bei Wohnungsverweis kann von Frauen aus den kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Böblingen in Anspruch genommen werden, die keine eigene Sozialbehörde mit entsprechendem Beratungsangebot haben. Böblingen, Herrenberg, Leonberg und Sindelfingen bieten diesen Beratungsservice im Rathaus an.



Unser Serviceangebot

- 
- Information über die rechtlichen Möglichkeiten nach dem **Gewaltschutzgesetz** und anderen Rechtsnormen
 - Gefährdungsanalyse und Erörterung persönlicher **Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen** für Opfer häuslicher Gewalt
 - **Psychosoziale Beratung** wie Stabilisierung in der Krisensituation, Erarbeiten von Handlungsmöglichkeiten, Aktivieren des Selbsthilfepotentials, Unterstützung bei der Aufarbeitung der erlebten Gewalt
 - Informationen über körperliche und seelische Auswirkungen von Gewalt
 - Vermittlung weiterer Hilfen, ggf. bei anderen Institutionen und Frauenunterstützungseinrichtungen (z.B. Unterbringung in einem **Frauenhaus**)
 - Beratung beider Partner auf Wunsch der Frau, wenn das Familienleben gerettet werden soll, aber die Gewalt beendet werden muss

Unsere Ziele

Unsere Ziele sind **Unterbrechung und Abbau von häuslicher Gewalt** und **umfassende Vernetzung** beteiligter Institutionen sowie staatliche und psychosoziale Interventionen aufeinander abzustimmen.

Soforthilfe: Polizei

Wer häusliche Gewalt erfährt, braucht Hilfe. Rufen Sie in einer akuten Krisensituation die Polizei. **Notruf: 110.**

Wohnungsverweis

Sie steht Ihnen zur Seite und trifft die Maßnahmen, die zur Abwendung der akuten Gefahr nötig sind. So kann sie das gewalttätige Familienmitglied aus der Wohnung verweisen und ein vorübergehendes Hausverbot erteilen. Wer schlägt, muss die Schlüssel für die Wohnung abgeben und diese verlassen. Als Opfer dürfen Sie in der Wohnung bleiben.

Rückkehr- und Annäherungsverbot

Zudem kann dem Täter verboten werden, in den nächsten Tagen nach der Tat in die Wohnung oder in deren unmittelbare Nähe zurückzukehren. Die Polizei kann der verwiesenen Person auch untersagen, sich Ihnen oder Ihren Kindern zu nähern, sei es an Ihrem Arbeitsplatz oder am Kindergarten bzw. der Schule der Kinder.

Wohnungsverweis, Rückkehr- und Annäherungsverbot sind polizeiliche Sofortmaßnahmen, um weitere häusliche Gewalt zu verhindern. Das **Ordnungsamt Ihrer Wohngemeinde** entscheidet über die Aufrechterhaltung und weitere Dauer des Wohnungsverweises (in der Regel bis zu zwei Wochen).

Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz

Wenn Sie einen längeren Schutzzeitraum erwirken wollen, müssen Sie Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz beim zuständigen Amtsgericht beantragen.

Amtsgericht Böblingen: 07031 / 13 - 02

Amtsgericht Leonberg: 07152 / 15 - 1

Durchsetzung des Wohnungsverweises

Wenn gegen den Wohnungsverweis verstoßen wird, sollten Sie die Polizei rufen. Sie kann den Täter erforderlichenfalls in Gewahrsam nehmen.

